

Urteil des EuGH vom 11.10.01 in der Rechtssache C-267/99, Adam ./i. Administration de l'enregistrement et des domaines de Luxembourg

- Begriff des „Freien Berufs“

Urteilstenor (verkürzt):

1. Es obliegt jedem Mitgliedstaat (unter Beachtung des Grundsatzes der Mehrwertsteuerneutralität) selbst, die Umsätze zu bestimmen und zu definieren, die einen ermäßigten Steuersatz in Anwendung der 6. Richtlinie 77/388/EWG bzw. 92/77/EWG (neu) nach sich ziehen.
2. Die in Anhang F Nr. 2 der vorgenannten Richtlinie erwähnten Freien Berufe sind Tätigkeiten, die
 - ausgesprochenen intellektuellen Charakter haben,
 - eine hohe Qualifikation verlangen
 - und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen.
 - Bei der Ausübung einer solchen Tätigkeit hat das persönliche Element besondere Bedeutung.
 - Die Ausübung setzt eine große Selbständigkeit bei der Vornahme der beruflichen Handlungen voraus.

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Wohnungseigentumsverwalterin in Luxemburg. Ihren Mehrwertsteuererklärungen für die Jahre 1991 bis 1994 legte sie den jeweils gültigen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für freie Berufe zu Grunde, da sie der Auffassung war, Vermögensverwalterin zu sein und demzufolge einen freien Berufe auszuüben.

Die Finanzverwaltung sah die Tätigkeit der Klägerin nicht als eine Vermögensverwaltung an und wandte, da es sich um eine rein gewerbliche Tätigkeit der Klägerin handele, statt dessen den normalen höheren Mehrwertsteuersatz an.

Anhang F Nr. 2 der streitbefangenen Richtlinie lautet: „Dienstleistungen der Autoren, Künstler und Interpreten von Kunstwerken sowie Dienstleistungen von Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe, mit Ausnahme der ärztlichen oder ärztähnlichen Heilberufe, ...“

Urteilsbegründung:

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Bestimmung und Definition der Umsätze, auf die nach der streitbefangenen Richtlinie ein ermäßigter Steuersatz anwendbar ist, in die Zuständigkeit der betreffenden Mitgliedstaaten fällt, da die Richtlinie dies den Mitgliedstaaten vorbehält.

Aufgrund der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten bei Treffen dieser Bestimmungen und Definitionen an den Grundsatz der steuerlichen Neutralität gebunden sind, nach dem es u.a. verboten ist, gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Dies gelte auch für die Sonderbehand-

lung, die den Freien Berufen in diesem Zusammenhang in Luxemburg zuteil werde.

In der Richtlinie selbst werde der Begriff des „Freien Berufs“ nicht allgemein definiert.

Der Gerichtshof sah sich [– trotz der eigenen Feststellung, dass diese Beurteilung allein eine Angelegenheit des mitgliedstaatlichen Gerichts sei !-] veranlasst, die zu Punkt 2 des Urteilstenors bereits einzeln aufgezählten Merkmale zu den Freien Berufen i.S.d. Richtlinie als „sachdienlichen Hinweis“ aufzustellen.

Das luxemburgische Gericht hat daher festzustellen, ob die Tätigkeit eines Wohnungseigentumsverwalters so, wie er im luxemburgischen Recht definiert ist, unter Berücksichtigung dieser Merkmale als „Freier Beruf“ anzusehen ist.